



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Umwelt
Zuhanden Herrn Marco Buletti
E-Mail: marco.buletti@bafu.admin.ch

Bern, 15. Juni 2015

13.413 Parlamentarische Initiative „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Killer, sehr geehrter Herr Buletti

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Verschmutzung des öffentlichen Raums durch Littering, beispielsweise mit Take-Away- oder Getränkeverpackungen, Kaugummi, Speiseresten, Zeitungen oder Zigarettenstummeln, ist ein grosses Ärgernis für die Bevölkerung, verursacht hohe Kosten und stellt eine Belastung für die Umwelt dar. Abfall kann über einen längeren Zeitraum hinweg in der Umwelt bleiben oder über grössere Distanzen transportiert werden. Giftige Abfälle (z.B. Batterien) können Boden und Gewässer verschmutzen. Bekannt ist auch, dass Tiere, die Abfälle fressen, gefährdet werden können. Ein weiteres Problem ist der Ressourcenverschleiss, da gelitterte Materialien nicht recycelt werden.
- **Massnahmen zur Bekämpfung des Litterings sind demnach dringlich und wichtig. Die mit dieser Vorlage zur Diskussion stehende Anpassung in Bezug auf das Littering und damit die Einführung einer Litteringsordnungsbusse lehnen wir aber ab. Das bestehende gesellschaftliche Problem rund um das Littering kann nicht mit Bussen gelöst werden. Es braucht weiterhin und verstärkt Massnahmen im Bereich Sensibilisierung und Erziehung.**
- Kantone und Gemeinden sollen zudem weiterhin sicherstellen (müssen), dass eine gut zugängliche, ausreichende und optimal funktionierende Infrastruktur für das Sammeln von Abfällen bzw. das Recycling im öffentlichen Raum vorhanden ist und dass breit und verständlich kommuniziert und informiert wird, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit Abfällen und Verpackungen gehandhabt werden kann.
- Wir sind des Weiteren der Meinung, dass insbesondere auch die Anbieter von Produkten, die oft gelittert werden, beispielsweise Take-Away-Stände, dazu angehalten werden sollen, Entsorgungsmöglichkeiten bereit zu stellen und dafür besorgt zu sein, auf unnötiges Verpackungs- oder sonstiges Material zu verzichten.

Sollte die Einführung von Bussen dennoch eine politische Mehrheit finden, legen wir Wert auf folgende Feststellung

- **Die vorgeschlagenen Massnahmen sollten nur in Kombination mit anderen Massnahmen gesehen werden und erst zum Tragen kommen, wenn die laufenden Anstrengungen im Bereich Sensibilisierung, Erziehung oder Technik zu keinem Resultat geführt haben.** Mit anderen Worten, repressive Massnahmen wie Bussen sollten „weiche“ Massnahmen, die nicht auf Repression aufbauen, keinesfalls ersetzen, sondern gezielt verstärken.

2. Weitere Bemerkungen zur Vorlage, die im Falle einer von uns nicht unterstützten Einführung der Busse u.E. zu beachten wären

- In einem zweiten Satz in Artikel 31b Absatz 4 USG würden mit der zur Diskussion stehenden Vorlage Ausnahmen vom Litteringverbot vorgesehen werden. Diese Bestimmung wäre u.E. eine wichtige Bedingung. Kantone oder Gemeinden sollten dazu berechtigt sein können, bei öffentlichen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (Fasnacht, Konzerte u.Ä.) Ausnahmen vorzusehen, sofern technische Massnahmen wie das Aufstellen und Entleeren von Abfallkübeln, Reinigung oder Einsatz von Mehrweggeschirr nicht zielführend oder nicht mit vernünftigen Aufwand umsetzbar wäre. Es wäre beispielsweise denkbar, dass die zuständige Behörde mit der Veranstaltungsbewilligung auch die Ausnahmegewilligung erteilt, wenn dies aufgrund der Umstände angezeigt ist.
- **Da Littering nur einen leichten Fall der Falschentsorgung von Abfällen darstellt, müsste, wie in der Vorlage vorgesehen, Artikel 61 Absatz 4 USG als Spezialvorschrift dem Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i USG unbedingt vorgehen. Alles andere wäre unverhältnismässig.** Bei Vorliegen des Litterings dürfte daher nur Artikel 61 Absatz 4 USG massgebend sein. Das ist vor allem im Hinblick auf jugendliche „Abfallsünder“ wichtig. Das Jugendstrafgesetz sieht vor, dass Jugendliche erst ab dem 15. Altersjahr mit einer Busse bestraft werden dürfen. Für Jugendliche unterhalb dieser Altersgrenze kommt das Jugendstrafverfahren zur Anwendung und gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i resp. Artikel 61 Absatz 4 könnten erzieherische Massnahmen angeordnet werden.
- **Dass auch die Falschentsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen unter Strafe gestellt würde, erscheint uns konsequent.** Damit würde die Falschentsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen, die kein Littering darstellt, mit Busse geahndet. Es wäre u.E. merkwürdig, jemanden zu büssen, der eine Verpackung wegwirft und jemanden nicht zu büssen, der eine grössere Abfallmenge irgendwo bzw. nicht korrekt deponiert.

Abschliessende Bemerkung: Die Umsetzung der Revision wäre nicht gratis zu haben

- Würden Ordnungsbussen nicht innerhalb sowieso erfolgreicher Patrouillen oder Aktionen der Kantons-, Gemeinde- oder Gewerbe Polizei erteilt, entstünden zusätzliche Aufwände für die Kantone und Gemeinden, insbesondere wenn es um die Bekämpfung des Litterings in Wäldern oder an Seen und Flüssen geht. Zudem sind zur Umsetzung Kontrollen erforderlich. **Würden diese zusätzlichen Aufwendungen nicht gedeckt, könnte die mit der Vorlage angestrebte Zielsetzung nicht erreicht werden.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz